

zungen auf Grund einer disziplinlosen Einstellung

beruhte.

Die Bestimmung des § 8 Absatz 2 StGB weicht mit der Kriminalisierung dieser besonderen Formen unbewußter Pflichtverletzung von dem sonst für das Verschulden im sozialistischen Strafrecht der DDR gültigen Prinzip ab, daß Schuld immer in einer unerträglichen *bewußten* Widersetzlichkeit des Täters gegenüber elementaren Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens bzw. sich aus diesen herleitenden Sorgfalts- oder Sicherheitspflichten der sozialistischen Rechtsordnung begründet liegt. Hieraus ergeben sich für die Durchsetzung sozialistischer Gerechtigkeitsprinzipien in der Strafrechtsprechung besondere Probleme, die nach einer neuen gesetzgeberischen Lösung verlangen.

Die Tatsache, daß jemand unbewußt seine Pflichten verletzt und dadurch gefährliche Folgen herbeiführt, die bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbar und vermeidbar gewesen wären, begründet auch nach § 8 Absatz 2 StGB *für sich allein keine kriminelle Fahrlässigkeit.* T>QT § 8 Absatz 2 StGB schränkt die Strafbarkeit unbewußter Pflichtverletzung ein. Ohne die besonderen Gründe des § 8 Absatz 2 StGB ist die unbewußte Pflichtverletzung straflos; § 8 Absatz 2 StGB ist *vom Sinngehalt* der Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit *einengend* (restriktiv) auszulegen. Die Verantwortungslosigkeit bei nicht bewußtem gefährlichem Verhalten kann nur ergründet werden, wenn Antwort auf die Frage gefunden wird, *warum* sich der Handelnde in dieser Situation bestehenden Pflichten nicht gewußt geworden ist.

Ein momentanes Versagen in einer sich mm Kritischen wendenden Situation - das bei ien vielfältigen und notwendigen Handlungen ler Menschen schlechterdings nicht auszu-schließen ist - kann strafrechtliche Schuld allein nicht begründen. Die Strafe könnte in dieen Fällen weder gegenüber dem einzelnen loch hinsichtlich der Gesellschaft überhaupt ir-gendwelche beachtlichen Wirkungen zum Posi-iven erzielen, da sie nicht darauf gerichtet sein :ann, etwa die Konstitution oder die Leistungs-zenzen des Menschen zu verändern.

Andererseits kann die sozialistische Gesell-schaft besonders dann, wenn äußerst schwerwie-ende Folgen eingetreten sind, nicht jede unbe-mßte Pflichtverletzung tolerieren und als Ergebnis menschlicher Unzulänglichkeit hin-

nehmen, ohne darauf zu reagieren. Die Gründe dafür, daß die Rechtspflichtverletzung nicht be-wußt wurde, sind in sich sehr differenziert und können von einer kurzzeitigen Ablenkung von der gebotenen Aufmerksamkeit, über Gedan-kenlosigkeit, Unbekümmertheit bis hin zu ver-antwortungsloser Sorglosigkeit oder einer allge-meinen Disziplinlosigkeit reichen. Gemäß § 8 Absatz 2 StGB sind es nun zwei Gruppen von subjektiven Gründen, die eine unbewußte Pflichtverletzung mit den entsprechenden tatbe-standsmäßigen Folgen zur strafbaren unbewußten Pflichtverletzung machen. Sie sind in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen und zu be-weisen.

Bevor derartige Feststellungen getroffen wer-den können, ist auch nach § 8 Absatz 2 StGB zunächst zu prüfen, ob die objektive Möglich-keit zur Pflichterfüllung überhaupt bestanden hat und ob die verursachten Folgen für den Ver-antwortlichen voraussehbar und vermeidbar ge-wesen wären, wenn er sich seiner Pflichten be-wußt geworden wäre und ihnen entsprechend gehandelt hätte. Hierbei ist als eine Besonder-heit dieser fahrlässigen Verschuldensart zu be-achten und entsprechend zu prüfen, ob der Ver-antwortliche auf Grund seiner zur Zeit der Rechtspflichtverletzung bestehenden individu-ellen Leistungsfähigkeit in der Lage war, die Pflichtenlage geistig zu bewältigen, sie zu analy-sieren und aus dieser Analyse herzuleiten, daß in der gegebenen kritischen Situation die objek-tiv bestehenden Rechtspflichten von ihm ein anderes, gefahrloses Verhalten fordern. Den Verantwortlichen dürfen also von ihm nicht er-kannte persönliche Leistungsmängel nicht daran gehindert haben, sich der Pflichtwidrig-keit seines realen Verhaltens bewußt zu werden (was beispielsweise in Überlastungssituationen, bei Schrecksituationen, bei unerwartet eingetre-tenen kritischen Situationen, die zu hektischem Verhalten führen, nicht selten der Fall ist). Von besonderer Bedeutung werden dabei ständige subjektive Leistungsbeeinträchtigungen (Ein-schränkungen der Sinnesleistungen, des ge-sundheitlichen Zustandes, der Intelligenz usw.) oder altersabhängige Minderungen der Hand-lungsvoraussetzungen (beispielsweise psycho-physischer Altersabbau).

Diese Voraussetzungen sind in § 10 StGB im umgekehrten Sinne als Schuldaußschließungsgründe (objektive Unmöglichkeit der Pflichterfüllung, persönliches Versagen, persönliches Unvermögen) aufgeführt. Folglich führt die Verneinung